

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Brandverhütungsschauen an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Zuständigkeit für den Brandschutz an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen obliegt den Schulträgern mit Unterstützung der Schulleiterinnen und der Schulleiter. Die Durchführung der Brandverhütungsschau obliegt in den Landkreisen den Brandschutzingenieuren. In Städten mit Berufsfeuerwehr führt diese die Brandverhütungsschau durch.

Der Landesregierung lagen keine Informationen zu der gestellten Kleinen Anfrage vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden daher gebeten, die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. In Auswertung des Abfrageergebnisses wurden die Landkreise und die Landeshauptstadt Schwerin durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsaufsicht aufgefordert, die nicht durchgeführten Kontrollen unverzüglich nachzuholen.

Die Brandverhütungsschau stellt ein fachliches Unterstützungsangebot für den Schulträger dar. Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist diese Schau ein Bestandteil der Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Bränden. In den öffentlichen Schulen werden weitere inhaltliche, technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt.

1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden seit dem Schuljahr 2009/2010 die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschauen an den allgemein bildenden Schulen gemäß § 2 Absatz 1 der „Verordnung über die Brandverhütungsschau Mecklenburg-Vorpommern“ nicht eingehalten (bitte nach Kreisen bzw. Altkreisen, kreisfreien Städten und Einzelschulen angeben)?

In den Landkreisen und der Landeshauptstadt Schwerin wurden die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau an den allgemein bildenden Schulen im nachfolgend dargestellten Umfang nicht eingehalten. Eine Unterteilung der Kontrollen nach Altkreisen wurde nur vom Landkreis Ludwigslust-Parchim und Rostock vorgenommen. Aufgeschlüsselt nach Schulen ergibt sich folgendes Bild:

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei 41 Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

Regionale Schule	Ventschow
Realschule	Dassow
Grundschule am Plogensee	Grevesmühlen
Regionale Schule	Grevesmühlen
Gymnasium „Am Tannenberg“	Grevesmühlen
Gymnasium „Am Sonnenkamp	Neukloster
Allgemeine Förderschule „An den Linden“	Grevesmühlen
Allgemeine Förderschule J.-H. Pestalozzi	Gadebusch
Allgemeine Förderschule „Anne Frank“	Schönberg
Förderschule „F-D. v. Schulenburg“	Neukloster
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Neuburg
Regionale Schule und Grundschule	Bad Kleinen
Grundschule	Bobitz
Grundschule	Boltenhagen
Grundschule	Brüsewitz
Grundschule	Carlow
Grundschule	Damshagen
Grundschule	Dassow
Grundschule	Dorf Mecklenburg
Regionale Schule	Dorf Mecklenburg
Grundschule	Dreveskirchen
Regionale Schule und Grundschule	Gadebusch
Grundschule „Fritz Reuter“	Grevesmühlen
Grundschule „Am Plogensee“	Grevesmühlen
Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Grevesmühlen
Grundschule „Adolf Diesterweg“	Kalkhorst
Regionale Schule und Grundschule	Kirchdorf
Regionale Schule	Klütz
Grundschule und Hort	Lübow
Regionale Schule und Grundschule	Lübstorf

Regionale Schule und Grundschule	Lüdersdorf
Regionale Schule und Grundschule	Lützow
Regionale Schule und Grundschule	Mühlen-Eichsen
Regionale Schule und Grundschule	Neuburg
Grundschule	Neukloster
Regionale Schule	Neukloster
Regionale Schule und Grundschule	Rehna
Grundschule	Roggendorf
Regionale Schule und Grundschule	Schlagsdorf
Regionale Schule und Grundschule	Schönberg
Grundschule „Fritz Reuter“	Warin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei 44 Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

Förderzentrum „Pestalozzi“	Waren (Müritz)
Grundschule	Röbel/Müritz
Grundschule	Moltzow
Goethe-Gymnasium	Demmin
Regionale Schule „Siegfried Marcus“	Malchin
Grundschule „Pestalozzischule“	Malchin
Grundschule „Fritz-Reuter“	Stavenhagen
Regionale Schule mit Grundschule	Wesenberg
Grundschule	Dargun
Regionale Schule	Dargun
Regionale Schule mit Grundschule „Hans Fallada“	Feldberg
Regionale Schule „J.-Nehru“	Neustrelitz
Grundschule	Altentreptow
Kooperative Gesamtschule	Altentreptow
Grundschule „Kiefernheide“ Europaschule	Neustrelitz
Grundschule	Friedland
Regionale Schule mit Grundschule	Tützpatz
Grundschule „Daniel Sanders“	Neustrelitz
Grundschule „Sandberg“	Neustrelitz
Regionale Schule mit Grundschule	Feldberg
Gymnasium „Carolinum“	Neustrelitz
Grundschule „Kletterrose“	Burg Stargard
Regionale Schule „Heinrich Schliemann“	Möllenhagen
Regionale Schule mit Grundschule „Wilhelm Höcker“	Woldegk
Regionale Schule mit Grundschule „Am Kirschgarten“	Blankensee
Sonderpädagogisches Förderzentrum	Friedland
Regionale Schule „Fritz Reuter“	Demmin
Grundschule „Heinrich Zille“	Demmin
Regionalschule Waren/West	Waren (Müritz)
Grundschule Am Papenberg	Waren (Müritz)
Grundschule „Käthe Kollwitz“	Waren (Müritz)
Gymnasium „Richard Wossidlo“	Waren (Müritz)

Regionale Schule „Friedrich Dethloff“	Waren (Müritz)
Regionale Schule	Rechlin
Regionale Schule	Burg Stargard
Regionale Schule mit Grundschule „Pestalozzi“	Demmin
Kooperative Gesamtschule „Fleesenseeschule“	Malchow
Grundschule Goetheschule	Malchow
Kooperative Gesamtschule „Schulcampus“ Röbel	Röbel/Müritz
Gymnasium „Fritz Greve“	Malchin
„Reuterstädter Gesamtschule“ Europaschule	Stavenhagen
Grundschule „Zum Wasserturm“	Neverin
Neue Friedländer Gesamtschule	Friedland
Regionale Schule J. H. Voß mit Grundschule	Penzlin

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Mit Stand 31.12.2015 ist festzustellen, dass 81 allgemein bildende Schulen im Turnus von drei Jahren zu prüfen sind. Davon sind bei zehn Schulen die Fristen nicht eingehalten. Zu diesen Schulen gehören:

Regionale Schule	Rastow	(Altkreis Ludwigslust)
Grundschule	Wöbbelin	(Altkreis Ludwigslust)
Grundschule	Neustadt-Glewe	(Altkreis Ludwigslust)
Gymnasium	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)
Förderschule An der Bleiche	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)
Grundschule Edith Stein	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)
Förderschule Pestalozzi	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)
Förderschule Pestalozzi	Parchim	(Altkreis Parchim)
Förderschule am Alten Hafen	Parchim	(Altkreis Parchim)
Friedrich Franz Gymnasium	Parchim	(Altkreis Parchim)

Landkreis Rostock

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei 16 Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

Grundschule an der Carbäk	Broderstorf	(Altkreis Bad Doberan)
Grundschule „Fritz Reuter“	Kühlungsborn	(Altkreis Bad Doberan)
Regenbogenkinder Grundschule	Kritzmoow	(Altkreis Bad Doberan)
Regionale Schule mit Grundschule	Schwaan	(Altkreis Bad Doberan)
Regionale Schule mit Grundschule Buchenberg	Bad Doberan	(Altkreis Bad Doberan)
Regionale Schule und Grundschule	Rethwisch	(Altkreis Bad Doberan)
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Am Kellerswald“	Bad Doberan	(Altkreis Bad Doberan)
Schule mit den Förderschwerpunkten Ler- nen und geistige Entwicklung „Am Meer“	Bad Doberan	(Altkreis Bad Doberan)
Grundschule am Hasenwald	Güstrow	(Altkreis Güstrow)

Grundschule Lüssow	Lüssow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule „R. Wossidlo“	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule „T. Müntzer“	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule mit Grundschule „Am Inselfee“	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule mit Grundschule John-Brinckman-Gymnasium	Zehna	(Altkreis Güstrow)
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Güstrow	(Altkreis Güstrow)

Landkreis Vorpommern-Rügen

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei 28 Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

Grundschule	Brandshagen
Grundschule	Dändorf
Grundschule	Grimmen
Grundschule	Süderholz
Grundschule	Altenpleen
Grundschule	Velgast
Grundschule	Bergen auf Rügen
Grundschule	Samtens
Grundschule	Sassnitz
Grundschule	Wiek
Grundschule	Gager
Grundschule	Marlow
Grundschule	Barth
Grundschule	Grammendorf
Grundschule	Ahrenshagen
Grundschule	Ribnitz-Damgarten
Grundschule	Abtshagen
Regionale Schule	Grimmen
Regionale Schule	Prohn
Regionale Schule	Ribnitz-Damgarten
Regionale Schule	Reinberg
Regionale Schule	Bergen auf Rügen
Regionale Schule	Binz
Regionale Schule	Altenkirchen
Regionale Schule	Göhren
Regionale Schule mit Grundschule	Franzburg
Regionale Schule mit Grundschule	Vitte
Förderschule-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Putbus

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Eine Aufschlüsselung nach Schulen wurde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht vorgenommen, jedoch eingeräumt, dass die Fristen für die Brandverhütungsschau nicht eingehalten wurden.

Landeshauptstadt Schwerin

In folgenden allgemein bildenden Schulen wurde die Frist zur Brandverhütungsschau überschritten:

Heinrich-Heine-Schule, Andrej-Sacharow-Schule, Grundschule am Mueßer Berg, Weinberg-schule, Werner-von-Siemens-Schule Ratzeburger Straße, Grundschule Nils Holgersson, Gymnasium Fridericianum, Schule Am Fernsehturm, Goethe-Gymnasium, Mecklenburgische Schule für Körperbehinderte, Schule Erich Weinert, Astrid-Lindgren-Schule, Sportgymnasium, Bertold-Brecht-Schule, Grundschule Fritz Reuter, Grundschule John Brinckman, Grundschule Lankow, Werner-von-Siemens-Schule Flensburger Straße.

Hansestadt Rostock

Die Prüffristen wurden bei den allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Rostock eingehalten.

2. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden seit dem Schuljahr 2009/2010 die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschauen an den beruflichen Schulen gemäß § 2 Absatz 1 der „Verordnung über die Brandverhütungsschau Mecklenburg-Vorpommern“ nicht eingehalten (bitte nach Kreisen bzw. Altkreisen, kreisfreien Städten und Einzelschulen angeben)?

In den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte, Ludwigslust-Parchim, Rostock, Vorpommern-Greifswald und in der Landeshauptstadt Schwerin wurden die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau bei den nachfolgend genannten beruflichen Schulen nicht eingehalten. Eine Unterteilung der Kontrollen nach Altkreisen wurde nur vom Landkreis Ludwigslust-Parchim und Rostock vorgenommen. Aufgeschlüsselt nach Schulen ergibt sich folgendes Bild:

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Frist zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurde bei dem Berufsschulzentrum Nord in Zierow nicht eingehalten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei vier Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

IGS Neustrelitz „Walter Carbe“	Neustrelitz
Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte	Neustrelitz
Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher	Malchow
Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte	Waren (Müritz)

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei zwei Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

Berufliche Schule	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)
Berufliche Schule	Parchim	(Altkreis Parchim)

Landkreis Rostock

Die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschau wurden bei zwei Schulen nicht eingehalten. Zu diesen gehören:

Berufliche Schule	Güstrow und	(Altkreis Güstrow)
Berufsschule	Außenstelle Jördenstorf	(Altkreis Güstrow)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Eine Aufschlüsselung nach beruflichen Schulen wurde vom Landkreis nicht vorgenommen, jedoch eingeräumt, dass die Fristen für die Brandverhütungsschau nicht eingehalten wurden.

Landeshauptstadt Schwerin

In folgenden berufsbildenden Schulen wurde die Frist zur Brandverhütungsschau überschritten:

Berufliche Schule Technik Friesenstraße, Berufliche Schule Technik Gadebuscher Straße, Berufsschule Wirtschaft und Verwaltung Lübecker Straße, Berufliche Schule für Wirtschaft und Verwaltung Obotritenring.

Hansestadt Rostock

Die Prüf Fristen wurden bei den beruflichen Schulen der Hansestadt Rostock eingehalten.

3. Für welche in den Fragen 1 bis 2 erfragten Schulen wurden die Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschauen um mehr als
- a) ein Jahr,
 - b) zwei Jahre und
 - c) drei Jahre überschritten?

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Fristen bei den aufgeführten Schulen in Frage 1 wurden um mehr als drei Jahre überschritten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die Fristen bei den aufgeführten Schulen in Frage 1 wurden um mehr als drei Jahre überschritten.

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Zu 3 a)

Keine.

Zu 3 b)

Regionale Schule	Rastow	(Altkreis Ludwigslust)
Grundschule	Wöbbelin	(Altkreis Ludwigslust)
Grundschule	Neustadt-Glewe	(Altkreis Ludwigslust)
Förderschule An der Bleiche	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)
Grundschule Edith Stein	Ludwigslust	(Altkreis Ludwigslust)

Zu 3 c)

Förderschule Pestalozzi	Parchim	(Altkreis Parchim)
Förderschule am Alten Hafen	Parchim	(Altkreis Parchim)
Friedrich Franz Gymnasium	Parchim	(Altkreis Parchim)

Landkreis Rostock

Zu 3 a)

Grundschule an der Carbak	Broderstorf	(Altkreis Bad Doberan)
Regenbogenkinder Grundschule	Kritznow	(Altkreis Bad Doberan)
Regionale Schule und Grundschule	Rethwisch	(Altkreis Bad Doberan)

Zu 3 b)

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Am Kellerswald“	Bad Doberan	(Altkreis Bad Doberan)
--	-------------	------------------------

Zu 3 c)

Grundschule „Fritz Reuter“	Kühlungsborn	(Altkreis Bad Doberan)
Regionale Schule mit Grundschule	Schwaan	(Altkreis Bad Doberan)
Regionale Schule mit Grundschule	Bad Doberan	(Altkreis Bad Doberan)
Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung „Am Meer“	Bad Doberan	(Altkreis Bad Doberan)
Grundschule am Hasenwald	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Grundschule Lüssow	Lüssow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule „R. Wossidlo“	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule „T. Müntzer“	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule mit Grundschule „Am Inselfee“	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Regionale Schule mit Grundschule	Zehna	(Altkreis Güstrow)
John-Brinckman-Gymnasium	Güstrow	(Altkreis Güstrow)
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Güstrow	(Altkreis Güstrow)

Landkreis Vorpommern-Rügen**Zu 3 a)**

Bei 5 Prozent der in Frage 1 aufgeführten allgemein bildenden Schulen wurde die Frist um mehr als ein Jahr überschritten.

Zu 3 b)

Bei 15 Prozent der in Frage 1 aufgeführten allgemein bildenden Schulen wurde die Frist um mehr als zwei Jahre überschritten.

Zu 3 c)

Bei 58 Prozent der in Frage 1 aufgeführten allgemein bildenden Schulen wurde die Frist um mehr als drei Jahre überschritten.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Da zurzeit an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen nur auf Anforderung Brandverhütungsschauen durchgeführt werden/wurden, ist eine Fristüberschreitung von drei Jahren und mehr gegeben.

Landeshauptstadt Schwerin**Zu 3 a)**

Um mehr als ein Jahr wurde die Frist zur Brandverhütungsschau überschritten:

Gymnasium Fridericianum, Schule Am Fernsehturm, Albert-Schweitzer-Schule, Berufsschule Wirtschaft und Verwaltung Lübecker Straße, Berufliche Schule für Wirtschaft und Verwaltung Obotritenring, Grundschule Lankow, Astrid-Lindgren-Schule, Sportgymnasium, Bertold-Brecht-Schule, Grundschule Fritz Reuter, Grundschule John Brinckman.

Zu 3 b)

Um mehr als zwei Jahre wurde die Frist zur Brandverhütungsschau überschritten:

Werner-von-Siemens-Schule Flensburger Straße, Berufliche Schule Technik Friesenstraße, Berufliche Schule Technik Gadebuscher Straße, Schule Erich Weinert.

Zu 3 c)

Um mehr als drei Jahre wurde die Frist zur Brandverhütungsschau überschritten:

Grundschule am Mueßer Berg, Grundschule Nils Holgersson, Regionale Schule Werner-von-Siemens Ratzeburger Straße.

4. Welche Mängel wurden am häufigsten bei den Brandverhütungsschauen festgestellt?

Der Vorbeugende Brandschutz gliedert sich in den organisatorischen, baulichen und anlagentechnischen Brandschutz. Die aufgetretenen Mängel bei den Brandverhütungsschauen umfassen alle Bereiche des Vorbeugenden Brandschutzes.

Häufig festgestellte Mängel bei Brandverhütungsschauen sind:

- Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen (Einbauten, Mobiliar),
- fehlende oder mangelhafte Abschottungen von Leitungsdurchführungen durch Wände oder Decken,
- verkeilte, zugestellte oder defekte Rauchschutztüren,
- Nutzung elektrischer Betriebsräume als Lager,
- die Treppenhausabschlüsse,
- keine oder seltene Objektbegehung mit der Feuerwehr,
- fehlender oder mangelhafter Feuerwehrplan,
- nicht aktuelle Flucht- und Rettungspläne und
- mangelhafte Überprüfung von Brandschutzeinrichtungen (Alarmierung, Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage).

5. An welchen in den Fragen 1 bis 2 erfragten Schulen wurden bei der Nachschau gemäß § 3 Absatz 4 „Verordnung über die Brandverhütungsschau Mecklenburg-Vorpommern“ nicht abgestellte Mängel festgestellt und um welche Mängel handelte es sich (bitte nach Kreisen bzw. Altkreisen, kreisfreien Städten und Einzelschulen angeben)?

Eine Mitteilung, inwiefern Mängel nicht abgestellt wurden und um welche Mängel es sich bei Nachschauen handelt, ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht erfolgt.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass mindestens fünf Prozent der Beschäftigten an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut und als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer benannt sind?

Für die Sicherstellung des Brandschutzes in den Gebäuden der öffentlichen Schulen sind die Schulträger verantwortlich. Dies ergibt sich unter anderem aus der Verordnung über die Arbeitsstätten (ArbStättV) und aus § 102 des Schulgesetzes.

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Januar 2015 wurde die Verantwortung des Arbeitgebers bezüglich der Beschäftigten des Landes in den öffentlichen Schulen auf die Schulleiterinnen und die Schulleiter übertragen. Das Verhalten im Brandfall sowie weitere erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit aller Beteiligten sind auf der Grundlage der Brandschutzordnung der einzelnen Schule in einer Betriebsanweisung festzuschreiben und zweimal pro Schuljahr zu proben. Die Umsetzung des Brandschutzes in der Schule wird regelmäßig bei Begehungen vor Ort durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kontrolliert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichert eine fachkundige Unterweisung und praktische Übungen der Brandschutzhelferinnen und der Brandschutzhelfer im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und bei der Sicherstellung des Brandschutzes. Hierzu werden unter anderem die Brandschutzbeauftragten der Landkreise, die Kreisfeuerwehrverbände oder die Feuerwehren in den Gemeinden einbezogen.

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Schule festgelegt. Nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten bei Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2) ist ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten bei normaler Brandgefährdung in der Regel ausreichend.

Um die Schulleiterinnen und Schulleiter hierbei zu unterstützen, hat die Landesregierung beispielsweise im Jahr 2015 insgesamt 13 dezentrale Brandschutzhelferunterweisungen über den Arbeitsmedizinischen Dienst TÜV Rheinland durchführen lassen. Dieses Angebot haben 129 Schulen genutzt. Insgesamt nahmen 232 Lehrkräfte teil. Darüber hinaus wurden an 19 Schulen Brandschutzrundgänge mit Einweisungen in die Handhabung von Handfeuerlöschern und Löschübungen durchgeführt, an denen circa 400 Lehrkräfte teilnahmen. Die hierfür entstandenen Kosten hat der Arbeitgeber getragen.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass gefährliche Pulverlöscher an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nur an den Orten bereitgestellt werden, an denen ungefährlichere Feuerlöscher (z. B. Schaum) ungeeignet sind?

Ordnungsgemäß geprüfte und gewartete, DIN-konforme Pulverlöscher sind vielfach bewährte Löschmittel für den Einsatz bei Entstehungsbränden und stellen kein höheres durchschnittliches Risiko für die Gesundheit des Menschen dar.

Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver sind für einen Einsatz durch Laien gut geeignet, da sie eine hohe Löschwirkung haben, ein weites Spektrum an Brandklassen abdecken und durch die nichtleitenden Eigenschaften des Löschpulvers auch beim Vorhandensein elektrischer Anlagen im üblichen Niederspannungsbereich (bis 1.000 V) ohne elektrische Gefahr für den Bediener eingesetzt werden können. Durch die großvolumige Löschpulverwolke, die beim Einsatz des Feuerlöschers entsteht, ist zum Beispiel auch keine genaue Zielsicherheit des in der Regel ungeübten Bedieners gefordert und selbst Bereiche, die nicht direkt von einem Löschmittelstrahl getroffen würden, werden abgelöscht.

Der Einsatz eines Pulverlöschers kann durchaus Sachschäden verursachen, da das unter Druck ausgestoßene Löschpulver durch die sehr feine Konsistenz in alle möglichen Ritzen und Fugen eindringen kann. Abgesehen von Verunreinigungen an Gegenständen aller Art können dadurch zum Beispiel elektronische oder mechanische Geräte beschädigt werden.

Sicherlich sollte bei Neuinstallation oder Ersatzbeschaffung von Feuerlöschern die Eignung des Löschmittels für die jeweilige Einsatzsituation geprüft werden. In Bereichen, in denen lediglich Material der Brandklasse A (brennbare feste Stoffe, wie Holz, Papier, Kunststoffe) zu finden ist, müssen nicht unbedingt Feuerlöscher vorgehalten werden, die auch für die Brandklassen B und C (brennbare Flüssigkeiten beziehungsweise Gase) geeignet sind. Hier könnten Löschmittel zum Einsatz kommen, die keine derartigen Verunreinigungen, wie Löschpulver, bewirken.